



Sessionsrückschau Frühjahrsession 2024 – Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Der **Nationalrat** behandelte in der Frühjahrsession unter anderem das Geschäft des Bundesrates «[Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung](#)». Der Bundesrat möchte, dass bei Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet und einen Mord begangen haben, künftig direkt eine Verwahrung angeordnet werden kann, sofern ernsthafte Rückfallgefahr besteht. In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäussert, an den bewährten Grundsätzen des Jugendstrafrechts festzuhalten. Die vorgeschlagene Änderung würde den Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz und des Jugendstrafrechts zu wider laufen. Nach dem Ständerat hiess nun auch der Nationalrat entsprechende Anpassungen im Jugendstrafgesetz und im Strafgesetzbuch gut, jeweils gegen den Willen von SP und den Grünen. Wer im Jugendalter einen Mord begangen hat, kann in der Schweiz künftig verwahrt werden, als letztes Mittel.

Der Nationalrat behandelte zudem das Geschäft von Sibel Arslan «[Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben](#)». Der Rat hat nach einem jahrelangen Streit den Vorstoss definitiv beerdigt. Mit 106 zu 84 Stimmen beschloss die grosse Kammer die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Noch im Juni 2023 hatte sich der Nationalrat knapp für die Ausarbeitung einer Vorlage ausgesprochen. In neuer Zusammensetzung nach den nationalen Wahlen hat sich nun eine Mitte-Rechts-Mehrheit durchgesetzt. Zuvor hatte sich der Rat drei Mal grundsätzlich für das Stimmrechtsalter 16 ausgesprochen, seine Staatspolitische Kommission (SPK-N) jeweils dagegen.

Der **Ständerat** befasste sich in der Session unter anderem mit der Motion von Greta Gysin «[Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes](#)». Der Bundesrat wird darin beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben. Der Nationalrat behandelte das Geschäft als Erstrat und nahm dieses an. Der Ständerat hat nun den Text der Motion abgeändert. Die kleine Kammer präzisierte, dass der Urlaub auch dann gewährt werden soll, wenn das Kind innert 14 Tagen nach seiner Geburt stirbt. Der Urlaub soll am Stück und in vollem Umfang ab dem Zeitpunkt der Totgeburt oder des Todes gewährt werden. Allfällig bereits bezogene Tage des Vaterschaftsurlaubs sollen abgezogen werden. Nun geht der Vorstoss noch einmal an den Nationalrat.

Hinzu kommen in beiden Räten verschiedene Geschäfte und weitere Vorstösse, die ebenfalls kinderrechtliche Aspekte aufweisen (vgl. ausführliche Rückschau). Die Debatten können in den Wortprotokollen des Amtlichen Bulletins nachgelesen werden.



Übersicht über die relevanten Geschäfte der Frühjahrsession 2024

Geschäft des Bundesrates

[22.071](#)

Strafgesetzbuch und Jugendstrafgesetz. Änderung

Der Bundesrat hat im November 2022 die Botschaft zu den Änderungen im Strafgesetz und Jugendstrafgesetz verabschiedet. Bei Jugendlichen, die das 16. Altersjahr vollendet und einen Mord begangen haben, soll künftig direkt eine Verwahrung angeordnet werden können, sofern ernsthafte Rückfallgefahr besteht. In der Vernehmlassung wurde der Wunsch geäußert, an den bewährten Grundsätzen des Jugendstrafrechts festzuhalten. Die vorgeschlagene Änderung würde den Grundgedanken der UN-Kinderrechtskonvention, der Leitlinien des Europarats für eine kindgerechte Justiz und des Jugendstrafrechts zu wider laufen. Die Rechtskommission des Ständerates hat im Rahmen der Vorberatung mit 7 zu 5 Stimmen beschlossen, nicht auf den Entwurf 2 des Massnahmenpakets einzutreten, mit welchem der Bundesrat die Verwahrung für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen einführen will. Die Kommission wies darauf hin, dass die Schweiz über ein sehr gut funktionierendes Jugendstrafrecht verfügt und mit den gesetzlich vorgesehenen Schutzmassnahmen der allergrösste Teil der jugendlichen Täterinnen und Täter reintegriert werden kann, so dass danach keine Gefahr für weitere Straftaten mehr besteht. Sie ist der Ansicht, dass die angeprangerte Sicherheitslücke nur eine absolut geringe Anzahl von Verfahren betrifft und es nicht gerechtfertigt erscheint, aufgrund dieser Ausnahmefälle das bewährte System des Jugendstrafrechts umzukrempeln. Sie weist zudem darauf hin, dass die Persönlichkeits- und Hirnentwicklung bei minderjährigen Straftäter*innen noch nicht abgeschlossen ist und bei diesen deshalb eine mittel- bis langfristige Prognosestellung bezüglich der Gefährlichkeit gemäss den Experten und Expertinnen der forensischen Psychiatrie gar nicht möglich ist.

Der Ständerat hat sich in der Frühjahrsession 2023 für eine entsprechende Debatte ausgesprochen und sich damit gegen die Empfehlung seiner Rechtskommission gestellt. Die Kommission hat darauf den Entwurf 2, mit welchem der Bundesrat die Verwahrung für jugendliche Straftäter und Straftäterinnen einführen will, ohne Änderungen an der Vorlage des Bundesrates in der Gesamtabstimmung mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung zur Annahme empfohlen. In der Sommersession hat der Ständerat die Änderung des Jugendstrafgesetzes gutgeheissen.

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat sich mit 15 zu 8 Stimmen für den Entwurf 2 des Massnahmenpakets ausgesprochen. Die Kommission ist sich bewusst, dass die Einführung der Verwahrung im Jugendstrafrecht eine heikle Thematik darstellt. Sie weist aber darauf hin, dass das geltende Jugendstrafrecht mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelung nicht grundsätzlich geändert werden soll. Aufgrund der in der Vernehmlassung von Fachkreisen geäußerten Bedenken sei die Regelung sehr restriktiv gefasst und soll nur bei Personen zur Anwendung kommen, die nach Vollendung des 16. Altersjahr einen Mord begangen haben und bei denen am Ende der jugendstrafrechtlichen Strafe oder Massnahme eine ernsthafte Gefahr besteht, dass sie wieder einen Mord begehen werden. Die Kommission erachtet es als gerechtfertigt, in dieser speziellen und sehr seltenen Konstellation mit der Einführung der Verwahrung im Jugendstrafgesetz eine bestehende Lücke zu schliessen. Zudem beantragt sie, die Höchststrafe für einen nach dem 16. Altersjahr begangenen Mord im Jugendstrafgesetz von vier auf sechs Jahre zu erhöhen. Eine Minderheit beantragt, die Möglichkeit der Verwahrung auf weitere Delikte wie vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung oder Vergewaltigung auszuweiten.

Der Nationalrat hiess in der Frühjahrsession 2024 die entsprechenden Anpassungen im Jugendstrafgesetz und im Strafgesetzbuch gut, jeweils gegen den Willen von SP und der Grünen. Verwahrt werden können sollen junge Leute, die als Minderjährige nach dem 16. Geburtstag einen Mord begangen haben. Bei ihnen muss nach der jugendstrafrechtlichen Sanktion ernsthaft Gefahr bestehen, dass sie eine weitere solche Tat begehen. Das Jugendstrafgesetz sieht heute keine reine Sicherheitsmassnahme zum Schutz Dritter vor. Verwahrt werden sollen also nicht 16- oder 17-Jährige, sondern junge Mörderinnen und Mörder nach Vollendung des 18. Lebensjahrs im Anschluss an die jugendstrafrechtliche Sanktion. Gutgeheissen hat der Nationalrat den Antrag seiner Rechtskommission, den möglichen Freiheitsentzug für ab 16-jährige Mörderinnen und Mörder von vier auf sechs Jahre zu erhöhen. Als Voraussetzung für einen Verwahrungsvorbehalt beschloss der Nationalrat zugleich eine Verurteilung zu mindestens vier Jahren Freiheitsentzug.



Geschäft des Bundesrates

23.049

Tabakproduktegesetz (TabPG). Teilrevision

Im Februar 2022 haben das Volk und die Kantone die Volksinitiative «[Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung](#)» angenommen. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) beantragte den Entwurf des Bundesrates so anzupassen, dass er nicht über die Forderungen der Initiative hinausgeht. So soll Tabakwerbung im Innenteil von Zeitungen und Zeitschriften, welche sich hauptsächlich an Erwachsene richten, erlaubt bleiben, ebenso das Sponsoring von Veranstaltungen, sofern die Werbung vor Ort von Minderjährigen nicht eingesehen werden kann. Zudem soll die Meldepflicht für Werbeausgaben der Tabakbranche gestrichen werden. Weiter möchte die SGK-S die Anforderungen an das System zur Alterskontrolle bei Onlineverkäufen und -werbung (Art. 23a Abs. 3) sowie die mobile Verkaufsförderung (Art. 19 Abs. 1 Bst. c) präziser definieren.

Der Ständerat befasste sich in der Herbstsession 2023 mit dem Geschäft. Schlussendlich setzte sich Mitte-Links knapp durch und verhinderte die Lockerung des Gesetzesartikel, wie von der vorbereitenden Kommission gewünscht. Der Rat bleibt beim Vorschlag des Bundesrates, welcher Tabakwerbung in Printmedien weitgehend verbieten will. In anderen Bereichen schwächte die kleine Kammer den Bundesratsvorschlag jedoch ab. Zum Beispiel wollte sie nicht explizit verbieten, dass mobile Verkaufsteams in der Öffentlichkeit Tabakprodukte oder E-Zigaretten feilbieten. Auch soll das Sponsoring von Anlässen erlaubt bleiben – mit der Einschränkung, dass Markenname und Werbung nicht von Kindern und Jugendlichen gesehen werden, zum Beispiel in einem abgesperrten Bereich mit Zutrittskontrolle, also an einem Festival etwa in einem separaten Zelt.

Mit 15 zu 8 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) im Januar 2024 die Teilrevision des Tabakproduktegesetzes angenommen. Bereits im vergangenen November war die Kommission auf die Vorlage eingetreten und hatte zusätzliche Abklärungen in Auftrag gegeben. In der Detailberatung ist die SGK-N mehrheitlich den Beschlüssen des Ständerates gefolgt. Mit Anpassungen in einigen Punkten möchte die Kommission die Umsetzungsvorlage jedoch auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung beschränken. Nach der SGK-N soll Tabakwerbung im Innenteil von Zeitungen und Zeitschriften, welche mehrheitlich über Abonnemente verkauft werden und deren Leserschaft zu mindestens 95% aus Erwachsenen besteht, erlaubt bleiben. Auch beschloss die Kommission mit 16 zu 8 Stimmen bei 1 Enthaltung, zusätzlich Hinweise auf Verkaufsförderung und Sponsoring von den Werbeeinschränkungen auszunehmen. Der Verkauf von Tabakprodukten durch mobiles Verkaufspersonal an öffentlich zugänglichen Orten, die von Minderjährigen besucht werden können, soll nach dem Willen der Kommission nicht verboten werden. Sie folgt in diesem Punkt dem Beschluss des Ständerates. Die vom Ständerat beschlossene Ausnahme bei der direkten, persönlichen Verkaufsförderung für Zigarren und Zigarillos lehnt die Kommission jedoch ab. Wie der Bundesrat will sie solche Verkaufsförderung nur an Orten zulassen, zu denen Minderjährige keinen Zugang haben. Mit jeweils 17 zu 8 Stimmen hat die Kommission weiter die Formulierungen des Ständerates zur Tabakwerbung an öffentlich zugänglichen Orten sowie zum Sponsoring von Veranstaltungen, die von Minderjährigen besucht werden können, präzisiert, um die Rechtssicherheit zu stärken.

In der Frühjahrsession 2024 lehnte der Nationalrat die Vorlage ab, mit 121 zu 64 Stimmen bei 5 Enthaltungen. SVP, SP, Grüne sagten fast geschlossen Nein. Mit 126 zu 59 Stimmen bei 2 Enthaltungen lehnte die grosse Kammer den Rückweisungsantrag ab. Die Mehrheit war der Ansicht, dass das Parlament und nicht der Bundesrat Änderungen am Tabakproduktegesetz vornehmen sollte, damit dieses mehrheitsfähig sei. Eine Stunde später war jedoch klar, dass dieses Ziel nicht erreicht werden konnte. Neben der SVP, die das Gesetz mit verschiedenen Anträgen abschwächen wollte, scheiterte auch die Ratslinke mit Vorschlägen, die das Gegenteil bewirken wollten. Am Ende gingen die Werbeeinschränkungen für die Tabakindustrie der SVP zu weit und der SP und den Grünen zu wenig weit.

Unter anderem gehen die Meinungen auseinander bei der Frage, für welche Presseerzeugnisse ein Tabakwerbverbot gelten soll. Auch die Regeln für die Verkaufsförderung, der Verkauf von Tabakprodukten durch mobiles Personal an öffentlich zugänglichen Orten und das Sponsoring von Veranstaltungen werden kontrovers diskutiert. Die Bürgerlichen plädieren für mehrere Ausnahmen. Die Linke will ein umfassendes Werbeverbot. Der Nationalrat schickt das Geschäft nun für die Überarbeitung zurück in die Kommission des Ständerates.



Geschäft des Bundesrates

[23.057](#)

ZGB. Änderung (Massnahmen gegen Minderjährigenheiraten)

Im Oktober 2023 hat die ständerätliche Kommission für Rechtsfragen Anhörungen zum Entwurf des Bundesrates durchgeführt. Mit der Revision sollen bestehende Massnahmen im Zivilgesetzbuch weiter verbessert und mit besonderen Regelungen zur Nichtanerkennung von Minderjährigenehen im internationalen Privatrecht verstärkt werden. Nach einstimmigem Eintreten auf die Vorlage des Bundesrates hat die Kommission im Januar 2024 die Vorlage in der Gesamtabstimmung einstimmig angenommen. Insbesondere begrüsst die Kommission, dass Ehen neu bis zum 25. Lebensjahr eines minderjährig verheirateten Ehepartners von einem Gericht als ungültig erklärt werden können. Nach geltender Rechtslage werden Ehen mit der Erreichung der Volljährigkeit des minderjährig verheirateten Ehepartners geheilt. Auch die generelle Nichtanerkennung von in- und ausländischen Heiraten mit Minderjährigen unter sechzehn Jahren stösst bei der Kommission auf Zustimmung. Zusätzlich zu den vom Bundesrat beantragten Änderungen hat sich die Kommission zudem für eine gesetzliche Änderung im Strafgesetzbuch ausgesprochen: Durch eine Spezifizierung in Artikel 181a StGB sollen sich Zwangsheiraten künftig unabhängig davon, ob es sich dabei um zivile oder religiöse Zwangsheiraten handelt, strafrechtlich ahnden lassen.

Auch der Ständerat will minderjährig verheiratete Personen besser und länger schützen, wie er in der Frühjahrsession 2024 beschloss. Der Rat hat die entsprechende Bundesratsvorlage, welche aus Änderungen mehrerer Erlasse besteht, nach kurzer Diskussion einstimmig gutgeheissen. Er folgte auch dem Antrag seiner vorberatenden Kommission, eine Änderung im Schweizerischen Strafgesetzbuch vorzunehmen: Durch eine Spezifizierung eines Artikels sollen sich Zwangsheiraten künftig unabhängig davon, ob es sich dabei um zivile oder religiöse Zwangsheiraten handelt, strafrechtlich ahnden lassen. Die Vorlage geht nun in den Nationalrat.

Parlamentarische Initiative

[19.415](#)

Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 soll so geändert werden, dass alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht erhalten. Am 28. Mai 2020 beschloss die Staatspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N), der Initiative keine Folge zu geben. Dagegen hiess der Nationalrat den Vorstoss am 10. September 2020 gut. Die Staatspolitische Kommission des Ständerats (SPK-S) stimmte dieser Entscheidung am 1. Februar 2021 zu. Am 15. April 2021 nahm die SPK-N von der Position des Nationalrates Kenntnis, beantragte aber am 5. Dezember 2021 von Neuem, der Initiative keine Folge zu leisten. Der Nationalrat hielt indessen am 16. März 2022 an seinem ursprünglichen Beschluss fest. An ihrer Sitzung vom 1. September 2022 beschloss die SPK-N schliesslich, auf die Initiative einzutreten und den Vorentwurf in die Vernehmlassung zu schicken. Nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist am 16. Dezember 2022 waren 53 Stellungnahmen eingegangen. Der Vernehmlassungsbericht erschien am 30. März 2023. Nach Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse kam die SPK-N zum Schluss, dass das Geschäft vorerst nicht weiterverfolgt werden soll. Sie beantragt ihrem Rat, die Initiative abzuschreiben. Der Nationalrat sprach sich gegen eine Abschreibung aus und beauftragte die SPK-N mit der Ausarbeitung einer Vorlage. Die Kommission blieb an ihrer Sitzung im Januar 2024 bei ihrer ablehnenden Haltung. Sie beantragt ihrem Rat mit 15 zu 10 Stimmen abermals, die Initiative abzuschreiben. Die SPK-N hält aus den bekannten Gründen an ihrer ablehnenden Haltung fest: Ein Stimm- und Wahlrechtalters von 16 Jahren würde in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- oder strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen, die für Schweizerinnen und Schweizer ab dem Alter von 18 Jahren gelten. Die Kommission erachtet es zudem als problematisch, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen. Sie verweist erneut auf die deutliche Ablehnung in der Vernehmlassung, insbesondere auch von der Seite der Kantone. Der neu zusammengesetzte Rat soll die Möglichkeit haben, diese Frage nochmals grundsätzlich zu entscheiden. Die Kommissionsminderheit verweist hingegen darauf, dass sich der Nationalrat bereits mehrmals für das Stimmrechtsalter 16 ausgesprochen hat und die Kommission deshalb dem Rat die Möglichkeit geben sollte, eine Detailberatung durchzuführen.

Der Nationalrat hat in der Frühjahrsession 2024 den Vorstoss definitiv beerdigt. Mit 106 zu 84 Stimmen beschloss die grosse Kammer, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Noch im Juni 2023 hatte sich der Nationalrat für die



Ausarbeitung einer Vorlage ausgesprochen. In neuer Zusammensetzung nach den nationalen Wahlen hat sich nun eine Mitte-Rechts-Mehrheit durchgesetzt.

Motion

[21.3734](#)

Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass der Vaterschaftsurlaub in vollem Umfang gewährt wird, auch wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.

Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung. Der Zweck dieses Urlaubes ist es, allen Vätern den gleichen Mindestanspruch zu gewähren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen. Im tragischen Fall einer Totgeburt oder falls das Kind bei der Geburt stirbt, wird der Vaterschaftsurlaub jedoch nicht gewährt. Dies steht im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub, der ab der 23. Schwangerschaftswoche auch beim Tod des Kindes gewährt wird.

Eine Totgeburt oder der Tod eines Kindes bei der Geburt sind traumatische psychische Erlebnisse. Aus genau diesem Grund haben Arbeitnehmerinnen auch in diesen Fällen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt (Art. 329f OR). (Der Urlaub wird gewährt, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen angedauert hat; Art. 23 der Erwerbsersatzverordnung.) Nach geltendem Recht wird dies den Vätern nicht zugestanden. Diese Lücke muss geschlossen werden: Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben. Der Nationalrat behandelte das Geschäft als Erstrat und nahm dieses an.

Die zuständige Kommission des Ständerates nahm die Vorlage mit 9 zu 3 Stimmen in einer geänderten Fassung im Januar 2024 an. Mit der Änderung will die Kommission präzisieren, dass der Vaterschaftsurlaub auch dann in vollem Umfang gewährt wird, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt oder in den 14 Tagen nach der Geburt stirbt. Ausserdem soll die Dauer des Vaterschaftsurlaubs mit dem Todestag oder mit dem Tag, an dem das Kind tot geboren wird, zu laufen beginnen. Die allenfalls bereits bezogenen Tage des Vaterschaftsurlaubs sind anzurechnen. Diese Lösung erfüllt in den Augen der Kommission das Motionsanliegen besser. Das Geschäft wird nun im Ständerat behandelt.

Der Ständerat hat den Text der Motion abgeändert. Die kleine Kammer präziserte, dass der Urlaub auch dann gewährt werden soll, wenn das Kind innert 14 Tagen nach seiner Geburt stirbt. Der Urlaub soll am Stück und in vollem Umfang ab dem Zeitpunkt der Totgeburt oder des Todes gewährt werden. Allfällig bereits bezogene Tage des Vaterschaftsurlaubs sollen abgezogen werden. Nun geht der Vorstoss noch einmal an den Nationalrat.

Motion

[21.4417](#)

Politische Bildung fördern und Verbände, die dazu beitragen, unterstützen

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (KJFG) dahingehend zu ändern, dass auch die Verbände, die zur politischen Bildung in den Schulen beitragen, von der Kinder- und Jugendförderung des Bundes finanziell unterstützt werden.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Mit dem Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit (KJFG; SR 446.1) könne nur die ausserschulische Arbeit gefördert werden. Dem Bund komme in der Kinder- und Jugendpolitik eine subsidiäre Rolle zu. Gestützt auf die Legislaturplanung 2019-2023 erarbeitet der Bundesrat eine Botschaft zur politischen Bildung von Jugendlichen. In diesem Rahmen wird der Bundesrat Massnahmen prüfen. Gegebenenfalls wird er auch Massnahmen vorschlagen und diese gemeinsam mit den Kantonen diskutieren, um die bestehenden Lücken zu schliessen. Der Nationalrat behandelte das Geschäft als Erstrat und nahm dieses an. Ende 2023 wurde das Geschäft abgeschrieben, da es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Das Geschäft ist somit erledigt.

Motion

[22.3125](#)



Vaterschaftsurlaub beim Tod des Kindes gewähren

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen (Art. 16j Abs. 3 Bst. d EOG) dahingehend zu ändern, dass ein Elternteil mit Anrecht auf Vaterschaftsurlaub, dessen Kind tot auf die Welt kommt oder bei der Geburt stirbt, unter denselben Bedingungen wie bei der Mutterschaftsversicherung - nämlich, dass die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen gedauert hat - Anrecht auf den gesetzlich vorgesehenen Urlaub hat.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Wie er in seiner Stellungnahme zur Motion Gysin 21.3734 "[Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes](#)" unterstrichen hat, ist er sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind; der Vater bzw. der andere Elternteil ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen. Der Vaterschaftsurlaub soll dem Vater primär die Möglichkeit geben, sich in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einzubringen und mit ihm eine Beziehung aufzubauen. Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es zwar auch, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann. Der Mutterschaftsurlaub dient aber auch dazu, dass sich die Mutter von den Anstrengungen der Schwangerschaft und den körperlichen Folgen der Geburt erholen kann. Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung und es besteht kein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt. Ein Urlaub im Falle einer Totgeburt oder einer unvollendeten Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, ist derzeit nicht vorgesehen. Die Motionärin hat das Geschäft im März 2024 zurückgezogen. Der Vorstoss ist somit vom Tisch.

Motion

[22.3179](#)

Unterbringung von volljährigen Heim- und Pflegekindern schweizweit nach Unterstützungsbedarf und nicht nach Altersgrenze vereinheitlichen

Der Bundesrat wird beauftragt eine rechtliche Grundlage zu schaffen, damit das Ende der Leistung im Bereich der Unterbringung von volljährigen Heim- und Pflegekindern künftig am Unterstützungsbedarf und nicht länger an einer Altersgrenze oder dem Ende einer Ausbildung festgemacht wird. Aktuell hängt der Bezug von stationären Leistungen über die Volljährigkeit hinaus (Verbleib in Institution oder Pflegefamilie) stark vom Wohnort der Betroffenen, wie auch den kantonalen und kommunalen Gesetzen sowie Umsetzungsverordnungen aber auch von nationalen Gesetzesgrundlagen (IV, ZGB, PAVO, JStG) ab. Leidtragende dieses kantonalen - ja gar kommunalen Flickenteppichs sind die Betroffenen, deren Unterbringung nach Volljährigkeit oftmals unklar und mit grossen administrativen Hürden verbunden ist. Damit ist die Chancengleichheit unter den Careleaver*innen nicht gewährleistet. Erschwerend kommt die Pflicht zur Kostenbeteiligung an den Unterbringungskosten oder die Beantragung der Sozialhilfe hinzu. Währenddem sind Jugendliche, die bei leiblichen Eltern wohnhaft sind dieser zusätzlichen Belastung nicht ausgesetzt, da die Eltern verantwortlich sind.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Er ist sich bewusst, dass sogenannte Careleaver*innen beim Übergang in die selbständige Lebensführung vor grossen Herausforderungen stehen. Wie bereits in früheren Stellungnahmen erläutert, erfolgen staatliche Unterstützungsleistungen für Heim- und Pflegekinder vorwiegend im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe, für welche die Kantone zuständig sind. Es existiert keine Verfassungsgrundlage für eine übergeordnete bundesgesetzliche Regelung zur Finanzierung der Unterbringung und Betreuung von volljährig gewordenen Personen, die als Minderjährige ausserfamiliär platziert wurden. Mit Blick auf die ausschliessliche Zuständigkeit der Kantone im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Sozialhilfe können entsprechende Bestimmungen weder in bestehenden Bundesgesetzen oder Bundesverordnungen (beispielsweise dem ZGB oder der PAVO), noch in einem neu zu schaffenden Bundesgesetz verankert werden.

Angesichts dieser föderalen Aufgabenteilung ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Schaffung von einheitlichen Grundlagen für Unterstützungsleistungen in diesem Bereich auf interkantonaler Ebene anzugehen ist. Die KOKES (Konferenz der Kantone für den Kindes- und Erwachsenenschutz) und die SODK (Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren) haben sich der Thematik von Heim- und Pflegekindern bereits angenommen. In ihren Empfehlungen zur ausserfamiliären Unterbringung vom November 2020 empfehlen sie den Kantonen, Kinder in Familienpflege oder in Heimpflege bei Bedarf über die Volljährigkeit hinaus zu beraten und gegebenenfalls finanziell



zu unterstützen. Einige Kantone haben in diesem Sinne bereits gesetzliche Grundlagen geschaffen. Das Geschäft wurde im März 2024 abgeschrieben, da es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Das Geschäft ist somit erledigt.

Motion

[22.3270](#)

Kostenloser Zugang zu Verhütungsmitteln für junge Menschen bis 25 Jahre garantieren

Der Zugang zu Verhütung gehört zu den grundlegenden Bedürfnissen und zu den reproduktiven Rechten. Er gewährleistet die persönliche Selbstbestimmung und stärkt die öffentliche Gesundheit. In der Schweiz bedeutet sie insbesondere für junge Erwachsene und Menschen in Ausbildung oder mit geringen Einkommen eine finanzielle Belastung. In der neuesten Ausgabe des vom European Parliamentary Forum on Sexual and Reproductive Rights (EPF) publizierten "Contraception Atlas" belegt die Schweiz den 24. Rang und schneidet damit in Westeuropa am schlechtesten ab.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Wie in der Stellungnahme vom 20. Februar 2019 auf das Postulat 18.4228 Feri Yvonne "[Zugang zu Verhütung für alle garantieren](#)" ausgeführt, teilt der Bundesrat die Einschätzung der Motionärin, dass der gleichberechtigte Zugang zur Gesundheitsversorgung ein zentrales Anliegen der öffentlichen Gesundheit darstellt. Das betrifft auch den Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit. So ist der Zugang zu Verhütungsmitteln nicht nur eine Massnahme zur Prävention sexuell übertragbarer Infektionen, sondern auch ein wichtiger Faktor für eine selbstbestimmte Lebens- und Familienplanung. Wie in der Stellungnahme vom 21. August 2019 zur Motion 19.3660 Marti Samira "[Verhütungsmittel gehören in den Grundkatalog der Krankenversicherung](#)" ausgeführt, fällt die Abgabe von Verhütungsmitteln jedoch nicht in die Zuständigkeit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. Die Schaffung von anderweitigen gesetzlichen Grundlagen, um den niederschweligen Zugang zu kostenlosen Verhütungsmitteln für Frauen und Männer bis 25 Jahre zu ermöglichen, würde aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, namentlich im schweizerischen Gesundheitssystem, wiederum den Kantonen obliegen. An dieser Stelle sei aber darauf hingewiesen, dass es in der Schweiz im europäischen Vergleich nur sehr wenige Schwangerschaften bei sehr jungen Frauen gibt. Auch die Zahlen der Schwangerschaftsabbrüche bei in der Schweiz wohnhaften jungen Frauen ist vergleichsweise tief. Bei den Migrantinnen ist die Schwangerschaftsabbruchrate höher als bei den Schweizerinnen. Die Kantone haben bei Sozialhilfebezügerinnen und Asylbewerberinnen bereits heute Möglichkeiten, die Finanzierung der Verhütung zu unterstützen. Das Geschäft wurde im März 2024 abgeschrieben, da es nicht innert zwei Jahren abschliessend im Rat behandelt wurde. Das Geschäft ist somit erledigt.

Motion

[22.4346](#)

Ein Flüchtlingsstatus für Opfer von geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt

Der Bundesrat wird damit beauftragt, Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes so anzupassen, dass geschlechterspezifische sexuelle und sexistische Gewalt als Asylgrund anerkannt wird. Er soll eine Definition für "Personen, die wegen geschlechterspezifischer sexueller und sexistischer Gewalt vertrieben wurden" formulieren und ihren Flüchtlingsstatus in der Schweiz anerkennen. Der Bundesrat soll sich auf die Istanbul-Konvention stützen, die geschlechterspezifische Gewalt gegen Frauen und Mädchen als eine Form der Verfolgung anerkennt und Anspruch auf internationalen Schutz gibt.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Das Schweizer Asylrecht und die Praxis der Bundesbehörden seien mit dem Völkerrecht vereinbar. Eine Änderung von Artikel 3 Absatz 2 AsylG, wie sie die Motionärin fordert, sei weder notwendig noch würde dies zu mehr Rechtssicherheit führen. Das Geschäft war ursprünglich im Nationalrat für die Herbstsession 2023 traktandiert, wurde jedoch vertagt. Der Nationalrat lehnte das Geschäft in der Frühjahrsession 2024 ab. Der Vorstoss ist somit vom Tisch.

Motion

[23.3069](#)



Digital Markets Act für die Schweiz

Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen vorzuschlagen, um die wesentlichen Ziele des europäischen Digital Markets Act (DMA) in der Schweiz umzusetzen - und zwar in jenen Bereichen, in denen die europäische Regulierung nicht automatisch greift. Er achtet dabei auf eine möglichst grosse Kompatibilität mit dem europäischen Recht.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die wesentlichen Ziele des DMA würden in der Schweiz mit der bestehenden Gesetzgebung grundsätzlich umgesetzt. Zur Übernahme von Elementen des DMA in das schweizerische Recht sieht der Bundesrat keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Der Bundesrat wird die entsprechenden Entwicklungen in der EU eng verfolgen und allfälligen Handlungsbedarf nach der vollständigen Inkraftsetzung des DMA eruieren. Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat wird der Bundesrat im Zweirat einen Abänderungsantrag der Motion in einen Prüfauftrag stellen. Dieser soll den Bundesrat beauftragen zu prüfen, welche Gesetzesanpassungen nötig sind, um die wesentlichen Ziele des europäischen DMA in der Schweiz umzusetzen. Die Motionärin hat das Geschäft im März 2024 zurückgezogen. Der Vorstoss ist somit vom Tisch.

Motion

[23.3658](#)

Familiennachzug von Staatsangehörigen aus Ländern ausserhalb der EU/EFTA. Stopp der Privilegierung von EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern gegenüber Schweizerinnen und Schweizern

Der Bundesrat wird beauftragt, dafür zu sorgen, dass beim Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen die Kriterien des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), die für Schweizerinnen und Schweizer gelten, auch für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger mit Wohnsitz in der Schweiz gelten, und nicht weniger strenge Kriterien.

Der Bundesrat lehnt die Vorlage ab. Er ist sich bewusst, dass Familienangehörige von in der Schweiz lebenden EU-Staatsangehörigen, für die das Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) gilt, beim Familiennachzug grundsätzlich bessergestellt sind als ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern, die dem Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) unterstehen. Im Gegenzug können sich Schweizerinnen und Schweizer sowie ihre Familienangehörigen unter den gleichen Bedingungen in einem EU-Staat niederlassen, wie sie für die in unserem Land lebenden EU-Staatsangehörigen und ihre Familienangehörigen gelten. Eine Regelung des Aufenthalts von Familienangehörigen von EU-Staatsangehörigen in der Schweiz gestützt auf ein strengeres nationales Recht wäre nicht mit dem FZA vereinbar. Die Vorlage war ursprünglich für die Frühjahrssession 2024 im Nationalrat traktandiert, wurde jedoch verschoben.

Motionen

[23.3734](#) / [23.3735](#)

Stärkung des Jugendurlaubs. Erhöhung von einer auf zwei Wochen

Der Bundesrat wird beauftragt, den unbezahlten Jugendurlaub für ausserschulische Jugendarbeit in Artikel OR 329e von aktuell einer auf neu zwei Wochen zu erhöhen. Ehrenamtliches Engagement von Jugendlichen bildet die Grundlage zahlreicher Jugendorganisationen in der Schweiz in Sport und Kultur. Die in den Jugendorganisationen tätigen Ehrenamtlichen ermöglichen jährlich zahlreichen Kindern und Jugendlichen unvergessliche Erlebnisse. Dabei erwerben die Ehrenamtlichen wichtige persönliche, soziale, strategische und methodische Kompetenzen, die für ihr weiteres Leben prägend sind und die im persönlichen und beruflichen Umfeld zum Einsatz kommen. Die Kompetenzen der engagierten Jugendlichen aus Kultur-, Jugend- oder Sportvereinen leisten einen wertvollen Beitrag an unsere Arbeitswelt und Gesellschaft. Es gilt das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen weiter zu fördern. Aus genannten Gründen erachten es die Motionär*innen als angebracht, wenn der unbezahlte Jugendurlaub von heute einer Woche auf zwei Wochen erhöht wird. Die zuständige Kommission des Nationalrates beantragt einstimmig die Annahme der Motionen. Diese Massnahme gehört zum Engagement des Bundes im Bereich der Jugendförderung. Auch der Bundesrat spricht sich für die Annahme dieser Motionen aus. Im März 2024 sprach sich auch der Ständerat für die Motion aus. Somit wird dieses nun an den Bundesrat überwiesen.

Postulat

[22.3711](#)



Eine Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und eine Ausbildungsgarantie bis zum 25. Altersjahr einführen und damit die Sek-II-Ausbildungsquote anheben

Der Bundesrat wird beauftragt, die Einführung einer Ausbildungspflicht bis zum 18. Altersjahr und einer Ausbildungsgarantie bis 25 zu prüfen, Erfahrungen damit auszuwerten und darüber zu berichten. Die EDK setzte sich 2006 mit dem Bund und den Sozialpartnern das Ziel, bis spätestens 2015 die Sek-II-Ausbildungs-Quote auf 95 Prozent anzuheben. Davon sind wir immer noch weit entfernt. Laut Bundesamt für Statistik (BfS) hatten nur 91,4 Prozent der Jugendlichen, die 2010 15 Jahre alt waren, zehn Jahre später einen Abschluss der Sekundarstufe II erlangt. Ein verfehlter Berufseinstieg kann sich auf das ganze Leben auswirken und während Jahrzehnten hohe Kosten für unser Sozialsystem nach sich ziehen. Laut BfS stehen heute 9,2 Prozent der Jugendlichen nach Ende der obligatorischen Schule ohne Anschlusslösung da. Der Bundesrat erachtet die bereits zahlreichen ergriffenen Massnahmen und das Monitoring anhand des Bildungsberichts als ausreichend und zielführend und lehnt das Postulat daher ab. Der Nationalrat lehnte das Postulat im Februar 2024 ab. Das Geschäft ist damit erledigt.

Postulat

[22.4540](#)

Familienrechtliche Verfahren. Verfahrensdauer und Verzögerungen analysieren

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die Gerichtsverfahren in familienrechtlichen Belangen. Ein besonderer Fokus soll dabei auf den Entscheiden betreffend das Besuchsrecht sowie die Zuteilung und die Ausübung der elterlichen Sorge liegen. Der Bericht muss insbesondere Angaben enthalten zur Anzahl und zur Dauer der Verfahren (einschliesslich der Minima, der Maxima und der Mediane) pro Kanton und Gerichtsebene, und zwar für einen angemessenen Zeitraum (zum Beispiel 5 Jahre). Mit einer ergänzenden qualitativen Analyse ist aufzuzeigen, welche Faktoren und Gründe zu einer Verlängerung der Verfahren führen.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates. Aufgrund der vielen aktuell hängigen Geschäften zum Thema (bspw. das Postulat «[Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater](#)» oder das Postulat «[Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts mit Fokus auf die Obhuts- und Besuchsrechtsregelung](#)»), besteht nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Bedarf nach einer weiteren, vom Postulat verlangten Analyse familienrechtlicher Verfahren. Das Geschäft war ursprünglich im Nationalrat für die Frühjahrssession 2024 traktandiert, wurde jedoch vertagt.

Postulat

[22.4559](#)

Keine Kinderkopftücher in Schulen und Kindergärten. Eine Frage der Gleichberechtigung, des Kinderschutzes und nicht der Religion

Der Bundesrat wird beauftragt, Bericht zu erstatten, inwiefern, gestützt auf die Bundesverfassung Artikel 8 Absatz 1-3; Artikel 10 Absatz 2; Artikel 11 Absatz 1; Artikel 19, sowie Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g eine Grundlage geschaffen werden kann, welche allen Kindern an unseren Kindergärten und Schulen die gleichen Rechte und die gleichen Freiheiten garantieren und den Kinderschutz gewährleisten. Kleidungsstücke, welche Unterordnung und Diskriminierung von muslimischen Mädchen ausdrücken, widersprechen obigen Artikeln der Bundesverfassung. Mit dem Grundsatz, dass sich religiöses Recht dem staatlichen unterzuordnen hat, soll auch die Rangierung von Artikel 8 gegenüber Artikel 15 geklärt werden. Sich auf die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu berufen, um Unterordnung zu rechtfertigen, kann nicht im Sinne der Verfassung sein.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Er hat sich bereits in seinem Bericht "[Getragene und an Bauten angebrachte religiöse Zeichen und Symbole](#)" vom 9. Juni 2017, den er in Erfüllung des Postulats 13.3672 von Nationalrat Thomas Aeschi verfasste, mit religiösen Symbolen in der Schule, u.a. auch mit dem Tragen von Kopftüchern, befasst. Er stützte sich dabei auf eine Analyse der Gesetzgebung und der Rechtsprechung im Bund, der politischen Vorstösse in den Kantonen, auf empirische Befunde sowie auf einen internationalen Rechtsvergleich. Im Bericht legte der Bundesrat dar, dass diesbezüglich kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht. Er verwies insbesondere darauf, dass die Kompetenz, im Bereich der Religion gesetzgeberisch tätig zu werden, gemäss der Bundesverfassung (BV, SR 101) bei den Kantonen liegt (Art. 3 und 72 Abs. 1 BV). Sollte das Kindeswohl oder die Chancengleichheit eines Kindes gefährdet sein, verfügen die zuständigen kantonalen und kommunalen Behörden jedenfalls bereits heute über das rechtliche



Instrumentarium, das Kind zu schützen und seine Interessen zu wahren. Mit solchen einzelfallgerechten Lösungen lassen sich nach Meinung des Bundesrates bessere Ergebnisse erzielen als mit einem nationalen Kopftuchverbot an der Schule. Ein generelles Kopftuchverbot an öffentlichen Schulen wäre gemäss der Praxis des Bundesgerichts ausserdem verfassungswidrig. Ein Verbot des Tragens des muslimischen Kopftuchs sei insbesondere "nicht erforderlich, um die für die Wahrung der Chancengleichheit so wichtigen Lerninhalte zu vermitteln oder einen effizienten Schulbetrieb aufrechtzuerhalten". Ein punktuelles Verbot, das sich auf ein überwiegendes öffentliches Interesse stützt, schloss das Bundesgericht hingegen nicht aus. Aus den oben dargelegten Gründen sieht der Bundesrat derzeit keinen Anlass, erneut einen Bericht zu diesem Thema zu verfassen. Das Geschäft war ursprünglich im Nationalrat für die Frühjahrssession 2024 traktandiert, wurde jedoch vertagt.

Postulate

[23.3799, 23.3800, 23.3801](#)

Opferschutz durch Täterarbeit

Der Bundesrat wird gebeten zu untersuchen, wie eine systematische Arbeit mit gewaltausübenden Personen gefördert werden kann. Dabei soll insbesondere geprüft werden, ob analog zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) Anforderungen an die Beratungsstellen für gewaltausübende Personen gestellt, die Kostenverteilung zwischen den Kantonen definiert sowie die finanziellen Leistungen und Aufgaben des Bundes festgelegt werden können. Damit würde ein nationaler Rahmen geschaffen, der zudem die Wahrung der Istanbul-Konvention garantiert.

Der Bundesrat unterstützt das Anliegen der Postulate. Die Kantone haben sich jedoch im Rahmen der Roadmap zur Häuslichen Gewalt zur Zuständigkeit bei der Arbeit mit gewaltausübenden Personen bekannt. Bei der Prüfung der im Postulat aufgeworfenen Fragen wird es deshalb nicht darum gehen, die Kantone in diesem Bereich finanziell zu entlasten. Vielmehr soll ausgelotet werden, welche Spielräume es im Rahmen der bisherigen Zuständigkeiten für eine wirksame Täterarbeit gibt. Der Nationalrat nahm den Vorstoss im Februar 2024 an. Das Geschäft wird somit an den Bundesrat überwiesen.

Postulat

[23.4216](#)

Schützen wir überall in der Schweiz Menschen, die von Armut und Überschuldung bedroht sind

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Konzept zu prüfen, mit dem die Einführung wirksamer Programme zur Sozial- und Überschuldungsprävention in den Kantonen, die dies wünschen, gefördert werden soll. Als Grundlage für dieses Konzept sollen einerseits bestehende kantonale Projekte dienen. Andererseits ist dazu in allen Departementen ein Inventar zu erstellen über alle bundesrechtlichen Vorschriften, die einer schnellen sozialen Prävention im Wege stehen, wenn es um Armutsriskien und Überschuldung geht. Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates. Die Vorlage wurde im März 2024 vom Nationalrat abgelehnt. Die Vorlage ist damit vom Tisch.

Standesinitiative

[22.310](#)

Verbot von Konversionstherapien

Der Kanton Luzern unterbreitet der Bundesversammlung gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung folgende Kantonsinitiative im Sinne einer allgemeinen Anregung: Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht, "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern. Sie soll zudem aufzuzeigen, ob für Psycholog*innen, Therapeut*innen, Seelsorger*innen usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann und was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können.

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) sprach sich im August 2023 klar gegen Konversionsmassnahmen aus. Die Kommission will sich einen besseren Überblick darüber verschaffen, ob und wie ein solches Verbot auf Bundesebene umgesetzt werden könnte. Sie hat deshalb einstimmig entschieden, die Beratung einer entsprechenden Motion ihrer Schwesterkommission (22.3889 «[Konversionsmassnahmen an LGBTQ-Personen verbieten und unter Strafe stellen](#)») zu verschieben, bis der Bericht in Erfüllung des Postulats 21.4474 «[Überprüfung der](#)



[Verbreitung sogenannter Konversionstherapien in der Schweiz und der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung](#)»

vorliegt. Aufgrund von parlamentsrechtlichen Fristen musste die Kommission trotzdem bereits einen Entscheid zu den zwei Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt (siehe unten) und Luzern treffen. Um Doppelspurigkeiten in der Gesetzgebung zu vermeiden, beantragt sie ihrem Rat mit 7 zu 5 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte dieser Empfehlung und gab der Initiative keine Folge. Im November 2023 beantragte die zuständige Kommission des Nationalrates ihrem Rat mit 12 zu 11 Stimmen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, den Initiativen keine Folge zu geben. Der Nationalrat folgte der Minderheitsempfehlung ihrer vorberatenden Kommission und gab keine Folge. Das Geschäft ist damit erledigt.

Standesinitiative

[22.311](#)

Verbot von Konversionstherapien in der Schweiz

Der Kanton Basel-Stadt ersucht das Bundesparlament und die Bundesbehörden, "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern; Das Bundesparlament und die Bundesbehörden werden ersucht, "Konversionstherapien" zu verbieten, welche zum Ziel haben, die sexuelle Orientierung bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu verändern. Sie soll zudem aufzuzeigen, ob für Psychologinnen und Psychologen, Therapeutinnen und Therapeuten, Seelsorgerinnen und Seelsorger usw., die solche anwenden, ein Berufsverbot erwirkt werden kann und was die Konsequenzen bei Zuwiderhandeln sein können. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) sprach sich im August 2023 klar gegen Konversionsmassnahmen aus. Die Kommission will sich einen besseren Überblick darüber verschaffen, ob und wie ein solches Verbot auf Bundesebene umgesetzt werden könnte. Sie hat deshalb einstimmig entschieden, die Beratung einer entsprechenden Motion ihrer Schwesterkommission zu verschieben, bis der Bericht in Erfüllung des Postulats vorliegt. Aufgrund von parlamentsrechtlichen Fristen musste die Kommission trotzdem bereits einen Entscheid zu den zwei Standesinitiativen der Kantone Basel-Stadt und Luzern (siehe oben) treffen. Um Doppelspurigkeiten in der Gesetzgebung zu vermeiden, beantragt sie ihrem Rat mit 7 zu 5 Stimmen, den beiden Initiativen keine Folge zu geben. Der Ständerat folgte dieser Empfehlung und gab der Initiative keine Folge. Im November 2023 beantragte die zuständige Kommission des Nationalrates ihrem Rat mit 12 zu 11 Stimmen, den beiden Standesinitiativen Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, den Initiativen keine Folge zu geben. Der Rat folgte dem Minderheitenantrag und gab keine Folge. Das Geschäft ist damit erledigt.

Standesinitiative

[22.317](#)

Cannabis-Legalisierung

Der Bundesgesetzgeber wird aufgefordert, den Anbau, Handel, Besitz, Konsum und die Abgabe von Cannabis im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative "[Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz](#)" mittels Änderung der eidgenössischen Betäubungsmittelgesetzgebung zu legalisieren und analog zur geltenden gesetzlichen Regelung zu alkoholischen Getränken zu regulieren.

Die ständerätliche Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit beantragt mit 6 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen der Initiative keine Folge zu geben. In der Schwesterkommission laufen bereits Arbeiten an einer neuen Regulierung von Cannabis, welche dieselbe Zielsetzung haben. Der Ständerat hat der Standesinitiative im Herbst 2023 keine Folge gegeben. Die vorberatende Kommission des Nationalrates beantragte im Januar 2024 einstimmig, der Vorlage keine Folge zu geben und damit dem Beschluss des Ständerates zu folgen. Sie weist darauf hin, dass sie eine Subkommission eingesetzt hat, um eine neue Regulierung von Cannabis zu rekreativen Zwecken auszuarbeiten. Der Rat folgte dem Antrag seiner vorberatenden Kommission und gab keine Folge. Das Geschäft ist damit erledigt.